Deutschlands Investitionsabkommen unter der Lupe



In den vergangenen Jahren haben hunderttausende Menschen gegen die geplanten Handels- und Investitionsabkommen TTIP und CETA protestiert. Einer der umstrittensten Aspekte dieser Abkommen war der Investitionsschutz für Konzerne. Dieser räumt ausländischen Investoren Sonderklagerechte gegenüber Staaten ein, wenn sie eine staatliche Regulierung beispielsweise als willkürlich oder geschäftsschädigend empfinden. Vor einem privaten, nur für sie zugänglichen Schiedsgericht können sie den Staat dann auf Schadensersatz verklagen. Dieser Mechanismus ist als Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS, Investor-State Dispute Settlement) bekannt.

Wenig beachtet in den Debatten über Investitionsschutz sind die bilateralen Investitionsabkommen (BITs - Bilateral Investment Treaties), die in den vergangenen Jahrzehnten zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen wurden. Bilaterale Investitionsabkommen sind ein Instrument der globalisierten Marktwirtschaft. Sie sollen die Märkte zweier Staaten für Investoren des jeweils anderen Landes öffnen sowie zum Abbau der regulierenden Hürden beitragen. Gleichzeitig sollen sie ausländischen Konzernen Schutz für ihre Investitionen gewähren und dadurch Anreize schaffen, im jeweils anderen Land zu investieren. Mittlerweile existieren fast 3.000 solcher Abkommen. Auch EU-Mitgliedsstaaten haben sowohl untereinander als auch mit Drittstaaten bilaterale Investitionsabkommen unterzeichnet.

Das erste jemals unterzeichnete bilaterale Investitionsabkommen wird dieses Jahr 60 Jahre alt. Es wurde am 25. November 1959 zwischen Deutschland und Pakistan unterzeichnet. Sein Inhalt ähnelt bereits den späteren Abkommen, enthält allerdings noch kein ISDS. Seitdem haben BITs einen weltweiten Siegeszug angetreten – knapp 3.000 Abkommen haben Staaten weltweit unterzeichnet, davon sind mehr als 2.300 in Kraft. Allein Deutschland hat 140 dieser Abkommen unterzeichnet, wovon 129 derzeit wirksam sind. Damit ist Deutschland Weltmeister bei der Unterzeichnung von BITs.

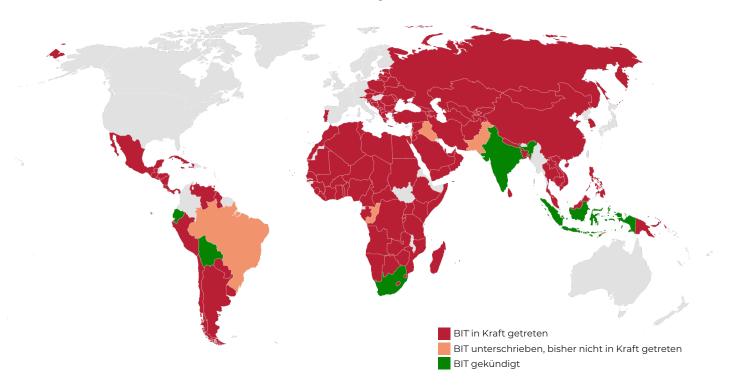
Wirkmacht deutscher BITs

In fast 80 Prozent aller deutschen BITs ist der Vertragsstaat ein Entwicklungsland. 1 Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass durch die Sicherstellung bestmöglicher Bedingungen für ausländische Investoren eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung angestoßen wird, die zu besseren Lebensbedingungen im Land führt. Diese Annahme ist mittlerweile jedoch vielfach widerlegt worden.² Zudem sind BITs kein Garant für ausländische Direktinvestitionen (FDI – Foreign Direct Investment) - und auch nicht notwendig, um diese zu bekommen.³ Das belegen unter anderem Beispiele wie Brasilien, das erst 2017 sein erstes BIT (ohne ISDS) ratifizierte, aber schon lange zuvor Investitionsmagnet









Quelle: Eigene Darstellung. Daten: UNCTAD Investment Policy Hub und Bundeswirtschaftsministerium

der Region war. Auch einer nachhaltigen Entwicklung sind BITs nicht zuträglich. Sie verpflichten den Staat dazu, ausländische Investoren zu schützen, selbst wenn dies bedeutet, im Widerspruch zur eigenen Verfassung oder dem Willen der Bevölkerung zu handeln. Mechanismen, um Auslandsinvestitionen effektiv und im Sinne der eigenen Entwicklungsziele zu steuern und gegebenenfalls unternehmerische Vergehen zu sanktionieren, sind nicht vorgesehen. Fünf Länder haben ihre BITs mit Deutschland (und anderen Ländern) aus diesen Gründen bereits aufgekündigt: Bolivien⁴, Ecuador (2018)⁵, Indien (2017)⁶, Indonesien⁷ und Südafrika⁸.

Auch Deutschland könnte seine BITs kündigen. Die Abkommen haben in der Regel eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren, danach können sie auf Wunsch einer (oder beider) Vertragsparteien gekündigt werden. Bei 95 Prozent der deutschen BITs ist die Mindestlaufzeit bereits überschritten, eine Kündigung dieser Abkommen wäre daher rechtlich möglich.

Die deutschen BITs im Detail

Bereits die Präambel des deutschen BIT-Mustervertrags stellt klar, was das Ziel ist: die Schaffung "günstige(r) Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates".⁹ Im Gegenzug für die günstigen Investitionsbedingungen werden dem Investor allerdings keine Mindeststandards hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmer*innen- und Menschenrechten oder beim Umweltschutz abverlangt. Hierfür ist der Staat allein in der Pflicht – und muss bei der Umsetzung von Schutzstandards gleichzeitig auf die Einhaltung des Investitionsschutzvertrages achten. Das kann Bemühungen für die nachhaltige Entwicklung schnell untergraben.

Investor-Staat-Schiedsverfahren

Besonders kritisch sind hierbei die Investor-Staat-Schiedsverfahren, die in Artikel 10 der deutschen Muster-BITs geregelt sind.

Investoren können Entschädigungsklagen gegen einen Staat einleiten, wenn dieser aus ihrer Sicht gegen eine Klausel des BIT verstoßen hat. Über die Entschädigungsklage entscheidet ein Tribunal aus drei Anwält*innen, den sogenannten Schiedsrichter*innen, in einem intransparenten und von demokratischer Kontrolle abgekoppelten Verfahren. So sind Verhandlungsunterlagen ebenso wie Verhandlungsergebnisse oft nicht öffentlich zugänglich, Berufungsinstanzen sind nicht vorgesehen. Durch diese Konzernklagerechte erlangen Investoren exklusiven Zugang zu einem privaten, internationalen Schieds"gericht". Das bekannteste Schiedsgericht ist das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, International Court for Settlement of Investment Disputes) der Weltbank.

Konzernklagen weltweit

942 Konzernklagen vor privaten Schiedsgerichten sind derzeit weltweit bekannt.10 In 653 Fällen ist die von den Konzernen gestellte Schadensersatzforderung öffentlich bekannt. Insgesamt belaufen sich diese Forderungen auf über 622 Milliarden US-Dollar. 310 der 620 bereits beendeten Klagen wurden im Sinne des Investors entschieden - sei es über einen Vergleich oder einen Schiedsspruch –, aber nur in 188 dieser Fälle ist bekannt, wie viel Geld der Investor vom Staat erhalten hat: Allein bei diesen Fällen beläuft sich der Gesamtbetrag auf fast 88 Milliarden US-Dollar.¹¹ Zum Vergleich: Das entspricht dem Bruttoinlandsprodukt der 45 ärmsten Staaten im Jahr 2017 zusammengenommen!¹²

Der Investitionsbegriff

Der deutsche BIT-Mustervertrag, an dem sich alle 140 unterzeichneten deutschen BITs orientieren, hat einen sehr weit gefassten Investitionsbegriff. Er deckt Vermögenswerte jeder Art ab, die direkt oder indirekt im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates angelegt wurden.13 Selbst kurzfristige und vor allem für spekulative Zwecke genutzte Portfolio-Investitionen, also Investitionen in Wertpapiere wie Aktien, festverzinsliche Wertpapiere sowie Investmentzertifikate, werden nicht explizit ausgeschlossen.¹⁴ Auch geistiges Eigentum fällt unter den Schutz deutscher BITs, ebenso wie technische Verfahren und Know-how. Das verhindert zum einen Wissens- und Technologietransfer. Zum anderen wird für Entwicklungsländer beispielsweise die Bereitstellung günstiger Medikamente für die Bevölkerung erschwert, was negative gesundheits- und wirtschaftspolitische Folgen hat.¹⁵ Sollten die Länder trotzdem gegen entsprechende Patentverordnungen verstoßen, könnte ihnen eine Konzernklage drohen. Die Herausbildung nachhaltiger und widerstandsfähiger Wirtschaftsstrukturen in Entwicklungsländern wird so untergraben und deren Abhängigkeit von Industriestaaten, in denen Innovationen stattfinden, zementiert. Bestehende Machtunterschiede zwischen Industriestaaten und den Ländern des Globalen Südens werden dadurch verschärft.

Klauseln, die zu Klagen führen

BITs verpflichten Staaten dazu, ausländische Investoren nicht schlechter als einheimische zu behandeln. Für Entwicklungs- und Schwellenländer kann es jedoch gute Gründe geben, einheimische Unternehmen zu bevorzugen, beispielsweise, um zunächst eine eigenständige Unternehmerschaft oder eine eigene

Industrie aufzubauen, bevor sie sich dem globalisierten Weltmarkt öffnen. Dadurch schaffen sie Wertschöpfung im eigenen Land und werden unabhängiger von teuren Importen. Mit einem bestehenden BIT sind den Ländern diesbezüglich die Hände gebunden, wenn sie nicht riskieren wollen, von betroffenen ausländischen Investoren auf Schadenersatz verklagt zu werden.

Selbst Ausnahmen "gegenüber Investoren, deren wirtschaftliche Aktivitäten (...) sich negativ auf die nationale Wirtschaft (z.B. auf den Arbeitsmarkt oder im Umweltbereich) auswirken", sind nicht erlaubt.¹6 Artikel 2 des deutschen Mustervertrages, ein echter Klassiker und Liebling der Unternehmen bei Investor-Staat-Schiedsverfahren, verpflichtet den Vertragsstaat zudem dazu, Kapitalanlagen von Investoren des anderen Landes "gerecht und billig" zu behandeln und ihnen den vollen Schutz des Vertrages zu gewährleisten (der sogenannte "Fair and Equitable Treatment"-Standard). Das schließt auch den Schutz vor willkürlichen und diskriminierenden Maßnahmen ein.¹⁷ Dieser Artikel ist so unscharf gehalten, dass praktisch jede staatliche Maßnahme, die die Gewinne des ausländischen Unternehmens mindern könnte. vom Investor als diskriminierend eingestuft werden kann. Dies ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Wenn ein Land zum Beispiel die Wasser- oder Stromversorgung privatisiert hat, die Konzession aber vorzeitig beenden oder anderweitig in die Geschäfte des Unternehmens eingreifen will - sei es aus Unzufriedenheit mit der Dienstleistung oder aufgrund eines Volksbegehren zur Re-Kommunalisierung – kann der Investor vor einem privaten Schiedsgericht Klage einreichen.



Exporthafen Photo: chuttersnap, Unsplash





Banken nutzen ISDS-Klagen häufig Photo: Christian Wiediger, Unsplash

Artikel 4 des deutschen BIT-Mustervertrags definiert den Begriff der Enteignung. Die Definition ist so weit gefasst, dass ausländische Investoren selbst dann eine Entschädigung für "Enteignung" geltend machen können, wenn staatliche Regulierungen wirtschaftliche Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeiten haben - beispielsweise durch Umweltschutzauflagen, die Einrichtung eines Naturschutzgebietes oder durch das Verbot bestimmter Stoffe.¹⁸ Andererseits sorgen sich die deutschen BITs in keiner Weise um Umwelt- und Naturschutz und geben dem Vertragsstaat auch nicht die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn dadurch privater, ausländischer Besitz "angegriffen" wird.

Deutschland und deutsche Konzerne im Investitionsschutzregime

Deutschland ist nicht nur der Erfinder des Investitionsschutzregimes, sondern auch dessen Nutznießer. Deutsche Konzerne haben bereits 62 Mal Investor-Staat-Schiedsverfahren eingeleitet – das erste Mal 1994, als Saar Papier den Staat Polen verklagte. Deutschland belegt damit Platz vier der Herkunftsländer von Konzernen, die andere Staaten auf Grundlage von Investitionsschutzabkommen verklagen. Klagefreudiger sind nur noch Unternehmen aus Großbritannien mit 78

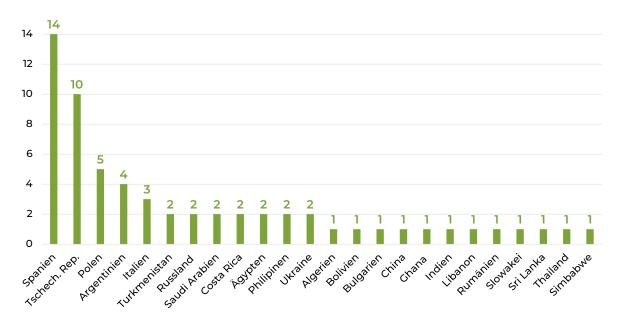
Verfahren, den Niederlanden mit 108 und den USA mit 174 Klagefällen.

Doch obwohl ein Großteil dieser Klagen auf Grundlage von BITs durchgeführt wird, sind BITs nicht die einzigen Abkommen, die entsprechende Investitionsschutzklauseln beinhalten. Auch Abkommen wie der Vertrag über die Energiecharta, der den Schutz von Investitionen im Energiesektor regelt, werden genutzt, um Staaten auf Schadensersatz zu verklagen. Die Klagen deutscher Unternehmen wurden in zwei Drittel aller Fälle auf Basis eines BITs und zu einem Drittel auf Basis des Vertrages über die Energiecharta eingereicht.

Deutschland vor ISDS-Schiedsgerichten

Deutschland musste sich bisher drei Mal vor privaten Schiedsgerichten gegen Schadensersatzforderungen ausländischer Investoren behaupten. Die erste Klage wurde im Jahr 2000 von dem indischen Investor Ashok Sancheti eingereicht. Sie wurde jedoch eingestellt und Informationen zu dem Fall sind kaum vorhanden.¹⁹ In den zwei anderen Fällen handelt es sich um dasselbe Unternehmen: den schwedischen Energiekonzern Vattenfall. Dieser verklagte Deutschland 2009 wegen höherer Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk in Hamburg-Moorburg und 2012 wegen des Atomausstieges. Beide Klagen erfolgten auf Basis des Vertrags über die Energiecharta und mit geforderten Entschädigungssummen in Milliardenhöhe.²⁰ Im Fall Hamburg-Moorburg einigte man sich auf einen Vergleich, der dazu führte, dass Hamburg die Umweltauflagen absenkte. Die Klage wegen des Atomausstieges ist derzeit noch nicht entschieden.²¹

Mehr als ein Drittel aller Klagen deutscher Unternehmen wurde gegen Länder aus Afrika, Südamerika und Asien angestrebt. Der Großteil richtet sich jedoch gegen andere europäische Länder, in erster Linie gegen EU-Mitgliedstaaten wie Spanien, Tschechien, Polen und Italien. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache Achmea allerdings klargestellt, dass Investitionsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten (sog. Intra-EU BITs), die eine ISDS-Klausel enthalten, gegen EU-Recht verstoßen und gekündigt werden müssen.²² Das bedeutet, dass Deutschland seine 14 Intra-EU BITs in absehbarer Zeit kündigen muss.



Quelle: Eigene Darstellung. Daten: UNCTAD Investment Policy Hub

Gewinner und Verlierer des deutschen Investitionsschutzregimes

Von 62 Schiedsgerichtsklagen, die deutsche Unternehmen gegen andere Staaten einreichten, wurden 37 bereits beendet. In zehn Fällen – das entspricht mehr als jedem vierten Fall – entschied das zuständige Schiedstribunal im Sinne des Investors und verurteilte den jeweiligen Staat zur Zahlung von Entschädigung. Öffentlich bekannt ist, dass den Investoren insgesamt 428,9 Millionen US-Dollar Schadensersatz zugesprochen wurde, in einem der zehn Fälle wurde die Entschädigungshöhe jedoch nicht veröffentlicht.

Der höchste, bekannte Wert, der bislang einem deutschen Investor von einem Schiedstribunal zugesprochen wurde, findet sich im Fall Siemens gegen Argentinien. Dieser ist zudem exemplarisch für die Fehlfunktion des internationalen Investitionsschutzregimes.

Siemens vs. Argentinien

2002 verklagte Siemens Argentinien auf über 460 Millionen US-Dollar, weil das Land einen milliardenschweren Vertrag aus dem Jahr 1999 zur Bereitstellung eines Systems für elektronische Passkontrolle gekündigt hatte. Der Grund: Argentinien hatte Ende 2000 Notfallgesetze erlassen, um der schlimmsten sozialen und ökonomischen Krise seiner jüngeren Geschichte zu begegnen. Diese Notfallgesetze erlaubten es dem Präsidenten, Verträge neu auszuhandeln und zu kündigen,

um die dadurch frei werdenden Gelder in die Bekämpfung der grassierenden Massenarmut – von der zu diesem Zeitpunkt über 50 % der Bevölkerung betroffen waren – zu investieren.²³

Das Schiedsgericht argumentierte in seiner Entscheidung jedoch im Einklang mit dem Konzern und verurteilte Argentinien zu einer "Schadensersatzzahlung" von mehr als 235 Millionen US-Dollar sowie zur Übernahme von 75 Prozent der gesamten Prozesskosten. Es befand, dass die argentinische Regierung mit ihrer Maßnahme gegen eine Reihe von Klauseln im deutsch-argentinischen BIT verstoßen habe, unter anderem gegen die gerechte und billige Behandlung und gegen den Schutz vor willkürlichen Maßnahmen. Zudem handele es sich um eine Enteignung, denn auch immaterielle Werte, wie ein Vertrag, könnten enteignet werden. Das Schiedsgericht widersprach der argentinischen Regierung, dass es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse gehandelt habe, und argumentierte mit den diesbezüglich strengen Festlegungen im BIT, die keine Ausnahmen vorsähen.²⁴

2009 verzichtete Siemens auf die Auszahlung des Geldes, da herausgekommen war, dass der Konzern den Vertrag nur aufgrund massiver Bestechungszahlungen (je nach Quellenangabe zwischen 40 Millionen und fast 100 Millionen US-Dollar) an argentinische Funktionäre erhalten hatte. Unter den Empfängern der Gelder war auch der damalige Präsident des Landes, Carlos Menem.²⁵



ISDS-Klagen tragen zur Staatsverschuldung bei Photo: Ehud Neuhaus, Unsplash

Fazit

In Zeiten großer transatlantischer Handelsund Investitionsverträge wie TTIP und CETA erhalten die bilateralen Investitionsverträge der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten kaum Aufmerksamkeit. Dabei sind gerade sie es, auf die ein Großteil der Klagen vor privaten Schiedsgerichten weltweit zurückgeht und die seit 60 Jahren die Interessen international agierender Konzerne über den Schutz von Umwelt und Menschenrechten stellen.

Deutsche Unternehmen nutzen die in den 129 rechtskräftigen deutschen BITs festgeschriebenen Sonderklagerechte gerne und viel. Zwei Drittel aller ISDS-Klagen deutscher Unternehmen gehen auf BITs zurück, und es sind gerade diese Konzernklagen, die sich gegen Entwicklungsländer richten. Das bedeutet, dass der vielgepriesene Spruch von der Mehrung des Wohlstands der Völker durch Handel und Investition durch BITs konterkariert wird.

Auch das Ziel, Investitionen anzuziehen, um eine nachhaltige Entwicklungsdynamik in den Ländern des Globalen Südens anzustoßen, lässt sich mit dem derzeitigen Investitionsschutzregime nicht erreichen. Bilaterale Investitionsabkommen sind weder ein Garant für ausländische Direktinvestitionen, noch tragen sie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Stattdessen beschränken sie den Spielraum von Staaten, ihre Wirtschaft im Sinne der eigenen Entwicklungsziele zu steuern, und untergraben den Aufbau nachhaltiger und eigenständiger Wirtschaftsstrukturen. Dadurch

wird deren Abhängigkeit von Industriestaaten zementiert und bestehende Machtunterschiede zwischen Industriestaaten und den Ländern des Globalen Südens verschärft.

Eine positive Wirkung der BITs hinsichtlich Entwicklung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Menschenrechte ist also nicht zu erkennen.

Will Deutschland seinem Anspruch gerecht werden, einen umfassenden Beitrag zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen und gerechten Welt zu leisten, muss sich die deutsche Bundesregierung aus allen Handels- und Investitionsabkommen zurückziehen, die diesem Ziel im Wege stehen. Ein Abschluss künftiger Abkommen mit Sonderklagerechten für Konzerne dürfte nicht mehr in Frage kommen. Deutschland hat heute schon die Möglichkeit, 123 seiner bilateralen Investitionsabkommen zu kündigen. Diese Chance sollte es nutzen!

Endnoten

- 1 DAC Länderliste Berichtsjahre 2018-2020. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Online abrufbar: https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html
- 2 Ceyssens, Jan; Sekler, Nicola: Bilaterale Investitionsab-kommen (BITs) der Bundesrepublik Deutschland. Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Regulierung in Zielländern und Modelle zur Verankerung der Verantwortung transnationaler Konzerne. Hans-Böckler-Stiftung, 2005, S. 71. Online abrufbar: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docld/540/file/BITSStudie.pdf

Auch: The Role of International Investment Agreements in Attracting Foreign Direct Investment to Developing Countries. UNCTAD Series on International Investment Policies for Development, 2009. Online abrufbar: https://unctad.org/en/Docs/diaeia20095_en.pdf.

Auch: Stiglitz, J.E.; Greenwald, B.C.: Die innovative Gesellschaft: Wie Fortschritt gelingt und warum grenzenloser Freihandel die Wirtschaft bremst. Econ Verlag, 2015.

- **3** siehe dazu: Hallward-Driemeier, Mary: Do Bilateral Investment Treaties Attract FDI? Only a bit...and they could bite. World Bank, 2003. Online abrufbar: http://documents.worldbank.org/curated/en/113541468761706209/105505322 https://documents.gov/20041117160010/additional/multi0page.pdf
- **4** Bolivia retomando control sobre el regimen de inversions. Transnational Institute, März 2019. Online abrufbar: http://isds-americalatina.org/perfiles-de-paises/bolivia/
- **5** Uribe, D: Ecuador withdraws from its remaining investment treaties. SouthCentre, 24.5.2017. Online abrufbar: https://www.bilaterals.org/?ecuador-withdraws-from-its&lang=en
- **6** Singh, K.; Ilge, B.: India overhauls its investment treaty regime. The Financial Times, 15.07.2016. Online abrufbar: https://www.ft.com/content/53bd355c-8203-34af-9c27-7bf990a447dc
- 7 Indonesia's BIT terminations: not the end of the story. Global Arbitration Review, 1.11.2017. Online abrufbar: https://globalarbitrationreview.com/article/1148998/indonesia's-bit-terminations-not-the-end-of-the-story
- **8** Hunter, R.: South Africa terminates Bilateral Investment Treaties with Germany, Netherlands and Switzerland. Online abrufbar: https://www.rh-arbitration.com/south-africaterminates-bilateral-investment-treaties-with-germany-netherlands-and-switzerland/
- **9** Deutscher Mustervertrag 2008, Italaw. Online abrufbar: https://www.italaw.com/sites/default/files/archive/ita1025.pdf
- **10** FactSheet on Investor-State Dispute Settlement cases in 2018. United Nationas UNCTAD. Mai 2019. Online abrufbar: https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/diaepcbinf2019d4_en.pdf
- 11 Investment Dispute Settlement Navigator. UNCTAD Investment Policy Hub, 31.12.2018. Online abrufbar: https://investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS
- **12** Gross Domestic Product 2017. World Development Indicators database, World Bank, 25 April 2019. Online abrufbar: https://databank.worldbank.org/data/download/GDP.pdf
- 13 Siehe deutscher Mustervertrag 2008, Artikel 1.1.
- 14 Ceyssens, Jan; Sekler, Nicola: Bilaterale Investitionsab-kommen (BITs) der Bundesrepublik Deutschland. Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Regulierung in Zielländern und Modelle zur Verankerung der Verantwortung transnationaler Konzerne. Hans-Böckler-Stiftung, 2005, S. 71. Online abrufbar: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docld/540/file/BITSStudie.pdf
- 15 Siehe Ceyssens, Sekler 2005, S. 77.
- 16 Siehe Ceyssens, Sekler 2005, S. 67
- 17 Siehe Deutscher Mustervertrag 2008, Artikel 2
- 18 Siehe Ceyssens, Sekler 2005, S. 5

- **19** Sancheti vs. Germany- Investment Policy Hub. United Nationas UNCTAD. Online abrufbar: https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/46/sancheti-v-germany
- 20 Bernasconi-Osterwalder, Nathalie; Hoffmann, Rhea Tamara: Vattenfalls Klage gegen Atomausstieg: ICSID-Verfahren und Investitionsverträge endlich Thema im Umweltausschuss des Bundestages?! Power Shift, Forum Umwelt und Entwicklung, 2014. Online abrufbar: https://power-shift-Stand-November-2014.pdf
- 21 Stand Juni 2019
- **22** Krajewski, Markus: Die Auswirkungen des Achmea-Urteils des EuGH auf die EU-Investitionspolitik. PowerShift e.V., 2018. Online abrufbar: https://power-shift.de/language/de/?s=achmea&searchsubmit.x=0
- 23 Investment Treaty Arbitration: Tribunal finds expropriation. Global Arbitration Review, 1.4.2017. Online abrufbar: https://globalarbitrationreview.com/article/1028163/investment-treaty-arbitration-tribunal-finds-expropriation
- **24** Siemens A.G. v. The Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/02/8. Italaw. Online abrufbar: https://www.italaw.com/cases/1026
- 25 Siemens schmierte in Argentinien. Focus, 18.12.2008. Online Abrufbar: https://www.focus.de/finanzen/boerse/aktien/siemens/korruption-siemens-schmierte-in-argentinien_aid_356833.html

Auch: Siemens drops ICSID claim against Argentina. Global Arbitration Review, 14.8.2009. Online abrufbar: https://globalarbitrationreview.com/article/1028544/siemens-drops-icsid-claim-against-argentina

Fotonachweise

- S.1 <u>https://unsplash.com/photos/zXM5YI7MX5k,</u> Photo: RU Recovery Ministries, Unsplash
- S.3 Busy cargo port: https://unsplash.com/photos/eqwF-WHfQipg, Photo: chuttersnap, Unsplash
- S. 4 Modern office building with reflection in windows of the building: https://unsplash.com/photos/PSmDDeXaEWE, Photo: Christian Wiediger, Unsplash
- S. 6 Graffitied brick wall in the beautiful LxMarket: https://unsplash.com/photos/QI3ULtlplsQ, Photo: Ehud Neuhaus, Unsplash

PowerShift – Verein für eine ökologischsolidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Unser Ziel ist eine ökologisch und sozial gerechtere Weltwirtschaft.
Dafür setzen wir unsere Expertise in Handels-, Rohstoff- und Klimapolitik ein: Mit umfassenden Recherchen durchleuchten wir politische Prozesse, benennen die Probleme eines ungerechten globalen Wirtschafssystems und entwickeln Handlungsalternativen.

Um unsere Ziele zu erreichen, formulieren wir politische Forderungen, betreiben Informations- und Bildungsarbeit und schmieden starke Bündnisse – mit anderen Organisationen, sozialen Bewegungen und Bürger*innen. Gemeinsam mischen wir uns ein!

Wenn Sie über unsere Arbeit auf dem Laufenden bleiben wollen, dann abonnieren Sie unseren Newsletter:

https://power-shift.de/newsletter-bestellen/

Impressum

Herausgeber:

PowerShift – Verein für eine ökologischsolidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin Tel.: +49 30 42805479

Web: https://power-shift.de E-Mail: info@power-shift.de

Und:

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. - BUND Forum Umwelt und Entwicklung

Autor*innen: Anne Bundschuh, Nelly Grotefendt, Alessa Hartmann, Jürgen Knirsch, Bettina Müller, Lia Polotzek Redaktion, Bildredaktion: Bettina Müller Layout, Satz & Reinzeichnung: Tilla Balzer I buk.design

Berlin, September 2019

Diese Publikation wird von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert.



Für die Inhalte und der Publikation ist allein die bezuschusste Institution verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wieder.

